

Gebührensatzung Dorfgemeinschaftshaus Stolpe

Aufgrund des § 4, Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021, GVOBl. S. 566 ff. und des § 1, Abs. 1, des § 2 und der §§ 4 und 6, Absätze 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01. 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.05. 2021, GVOBl. S-H. S. 566, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Stolpe vom 03. November 2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Stolpe, Depenauer Weg 5 in Stolpe erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- 1) Die Gemeinde Stolpe ist Eigentümerin des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) in Stolpe, Depenauer Weg 5. Das DGH-Grundstück wird mit einem Teil seiner Räumlichkeiten und Freiflächen für den Betrieb einer Kindertagesstätte und im Übrigen für wechselnde Nutzungen von der Gemeinde vorgehalten und als öffentliche Einrichtung betrieben.
- 2) Die Angelegenheiten der Kindertagesstätte sind durch Abschluss eines Mietvertrages zu regeln.
- 3) Für die übrigen Nutzungen werden Gebühren nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes und der Gebührentabelle gemäß § 2 erhoben.

§ 2

Gebührentabelle

I. Gemeindliche Veranstaltungen

1. Gemeinde

- | | | |
|-----|---|------|
| 1.1 | Sitzungen / Veranstaltungen
Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgaben | frei |
|-----|---|------|

2. Feuerwehr

- | | | |
|------|--|------|
| 2.1. | Dienstabende und Versammlungen der Feuerwehren | frei |
|------|--|------|

3. Vereine, Parteien, Organisationen mit Bezug zu Stolpe

- | | | |
|------|--|------|
| 3.1. | Sitzungen / Übungsabende / Versammlungen | frei |
|------|--|------|

4. Veranstaltungen der Feuerwehren, Vereine, Parteien, Organisationen mit Bezug zu Stolpe

- | | | |
|------|--|------|
| 4.1. | Kulturelle, soziale und gesellschaftspolitische Veranstaltungen ohne Eintritt und ohne Gastronomie | frei |
|------|--|------|

keine Reinigungspauschale

- | | | |
|------|--|--------|
| 4.2. | Veranstaltungen mit Eintritt/und oder Gastronomie pro verkaufte Eintrittskarte/teilnehmende Person (bei Hutsammlungen 10 % der Einnahme – höchstens 1,50/pro Person) inclusive Reinigungspauschale | 1,50 € |
|------|--|--------|

Bei vollständiger Offenlegung der finanziellen Abrechnung der Veranstaltung kann eine Sondervereinbarung mit der Gemeinde getroffen werden.

II. Andere Veranstalter

5. Einzelpersonen
- 5.1 Private Feiern und Veranstaltungen von volljährigen Stolper Bürgern, je Stunde, regelmäßig 6 Stunden 15,00 €
Vorbereitung am Wochenende ab 12.00 Uhr – Nachbereitung bis 10.00 Uhr
- Wochenendpauschale Vermietung pro Tag 200,00 €
Vor- und Nachbereitung am Tag vor und dem Tag nach der Veranstaltung
- Reinigungspauschale 30,00-€
- 5.2 Feiern / Fest von Vereinen / Parteien und volljährige Privatpersonen ohne Bezug zu Stolpe, je Stunde, regelmäßig 6 Stunden 25,00 €
Vorbereitung am Wochenende ab 12.00 Uhr – Nachbereitung bis 10.00 Uhr
- Wochenendpauschale Vermietung pro Tag 300,00 €
Vor- und Nachbereitung am Tag vor und dem Tag nach der Veranstaltung
- Reinigungspauschale 30,00-€
- 5.3 Gewerbetreibende mit Firmensitz in Stolpe, je Stunde nach Vereinbarung

6. Außerdörfliche Institutionen

- 6.2 Kreis, Land, Kirche und überdörfliche Einrichtungen bei kulturellen und gemeinnützigen Zwecken nach Vereinbarung

III. Nutzung des Grillplatzes mit Grillanlage/ Sportplatz

Jede Nutzung des Grillplatzes ist mit der Hausverwaltung abzusprechen. Bei der Nutzung des Sportplatzes haben angemeldete Nutzer Vorrang. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

Musiknutzung nur bis 22 Uhr, Veranstaltungsende 23 Uhr

1. Private Feiern und Veranstaltungen von volljährigen Stolper Bürgern ohne Küchenbenutzung Nutzungsentgelt je Stunde 5,00 €
Mindestgebühr 15,00 €
Toilettenreinigung 10 € - Grillreinigung 20 € Kautions
2. Feiern / Fest von Vereinen / Parteien und volljährige Privatpersonen ohne Bezug zu Stolpe ohne Küchenbenutzung Nutzungsentgelt je Stunde 7,50 €
Mindestgebühr 20,00 €
Toilettenreinigung 10 € - Grillreinigung 20 € Kautions

IV. Nutzung der Galerie

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Sitzungen / Übungsabende / Versammlungen | frei |
| 2. | a) Anmietung durch Stolper Miete pauschal | 25,00 € |
| | b) Anmietung ohne Bezug zu Stolpe Miete pauschal | 35,00 € |
| | Reinigungspauschale | 10,00 € |
| | zusätzlich für Kindergeburtstage bis 4. Klasse Bewegungsraum | 15,00 € |
| 3. | Die gleichzeitige Vermietung der „Galerie“ und des Gemeinschaftsraumes erfordert die Zustimmung des Nutzers Gemeinschaftsraum. | |

V. Sonstiges

- 1.1. Bei den Kostensätzen handelt es sich um die Nutzungsgebühren für den jeweils abgesprochenen Teil des DGH. Eine Kostenbeteiligung für Strom, Wasser und Reinigung bleibt vorbehalten und wird in der Nutzungsvereinbarung ggf. besonders ausgewiesen.
- 1.2. Bei regelmäßiger Nutzung des Sporttraktes inkl. Duschräume durch Vereine und Verbände haben diese selbstständig und auf eigene Kosten diesen Trakt regelmäßig zu säubern.
2. Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses und des Grillplatzes ist mit dem / der Hausverwalter/in rechtzeitig abzustimmen. Auf dem Sportplatz haben angemeldete Gruppen Vorrang.

Bei der Terminfestlegung besteht wie folgt Vorrang:

1. Gemeinde Stolpe
2. Feuerwehren, Vereine und Verbände mit Bezug zu Stolpe
3. Privatpersonen aus Stolpe
4. Sonstige Privatpersonen und außerdörfliche Institutionen

Für den Veranstaltungskalender der Gemeinde Stolpe werden spätestens zum Jahresbeginn die Veranstaltung der Gemeinde, der Feuerwehren, der Vereine und Verbände abgesprochen und festgelegt.

Diese Termine haben grundsätzlich Vorrang vor privaten Veranstaltungen.

In Ausnahmefällen können weitere Veranstaltungen der Gemeinde in der Woche von Montag bis Donnerstag bis zu acht Wochen vor dem jeweiligen Termin Vorrang haben.

Termine, die für die Nutzer kostenfrei sind, müssen bei Nichtinanspruchnahme mindestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn abgesagt werden. Erfolgt eine fristgerechte Absage nicht und können Räumlichkeiten nicht neu vergeben werden, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

Kostenpflichtige Termine von Privaten müssten bei Nichtinanspruchnahme mindestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn abgesagt werden. Erfolgt eine fristgerechte Absage nicht und können die Räumlichkeiten nicht neu vergeben werden, wird eine Gebühr von 50 % der vereinbarten Miete fällig.

3. a) Die Einrichtung selbst ist grundsätzlich besenrein wieder abzugeben. Benutztes Geschirr, Gläser, Bestecke und dergleichen sind abzuwaschen und die Küche und die Räume sauber zu hinterlassen.
 - b) Sämtlicher Müll ist zu entsorgen. Dies betrifft die Abfallbehälter im Küchentrakt inkl. Abfallbehälter für Essensreste etc. Dieser Müll ist im Regelfall haushaltsseitig vom Nutzer zu entsorgen. Eine andere Regelung ist nur in Absprache mit dem Hausverwalter möglich. Eine nach Fraktionen getrennte Entsorgung ist hierbei selbstverständlich.
 - c) Anderweitige Vereinbarungen bedürfen ausdrücklich der Absprache und der Kostenregelung mit dem / der Hausverwalter/in.
 - d) Es wird auf die beigefügte Checkliste zur Benutzung des DGHs Stolpe (siehe Anlage) verwiesen.
4. Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Reinigung ist von den Nutzern, die Entgelt zu entrichten haben, vorab bei dem / der Hausverwalter/in im Regelfall mindestens eine Kautions von 100,00 € zu hinterlegen.

Im Einzelfall kann auch eine höhere Kautions vom / von dem Hausverwalter/in – in Absprache mit der Gemeinde – festgelegt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn aufgrund der Nutzung zu erwarten ist, dass ein höherer Reinigungsaufwand im Bereich des Möglichen liegt.

Ein zusätzlicher Reinigungsaufwand wird mit der Kautions verrechnet. Außerdem sind auch Beschädigungen etc. von Gegenständen bzw. am Gebäude selbst hiermit zu verrechnen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Stolpe

Stolpe, den ...02.12.2021..... (L.S.)
Az.: 943-50/4

gez. Holger Bajorat
Bürgermeister